

Gemeinde Sankt Kathrein am Offenegg

Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Kathrein am Off.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Kathrein am Off. hat in seiner Sitzung vom 22. März 2024 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBL.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 42 in der Fassung LGBL. Nr. 27/2023 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Wasserleitungsbeitrag

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Kathrein am Off. wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Höhe Gesamtbaukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 1.806,897

§ 3

Höhe Bundes und Landesförderungen

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 571.517.-

§ 4

Höhe des Einheitssatzes zu Grunde liegende Baukosten

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 1.136.820,05

§ 5

Länge Rohrleitungsnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 24.500 lfm

§ 6

Höhe durchschnittliche lfm Kosten

Die Höhe der aus §4 und §5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 50,42

§ 7 Höhe Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5 %, somit je m² Berechnungsfläche. EUR 3,78

§ 8 Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler- und Wasserbereitstellungsgebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971) und eine Wasserbereitstellungsgebühr je Anschluss erhoben.

Wasserzählergebühr, je Zähler, beträgt pro Jahr	EUR 24,36
Wasserbereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr	EUR 158,34
Für Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohneinheiten wird die o.g. Wasserbereitstellungsgebühr je Wohneinheit vorgeschrieben. Selbiges gilt für Ferienwohnungen und dergleichen.	

§ 10 Wasserverbrauch und Gebühr

(1) Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).
Wasserverbrauchsgebühr pro m³ verbrauchter Wassermenge EUR 1,70

(2) Bei der Verrechnung über eingebaute Wasserzähler wird der Ableszeitpunkt durch die Gemeinde jährlich festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ableszeitpunkt durch Selbstablesung oder von den befugten Organen vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesfrist Folge zu leisten.

(3) Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesauftrag durch Gemeinde) nicht fristgerecht abgelesen und der Wert nicht rechtzeitig übermittelt wurde.

(4) Für Objekte ohne Wasserzähler erfolgt die Festlegung des Jahres-Wasserverbrauches wie folgt:

Für jede mit Hauptwohnsitz gemeldete Person 50 m³; für Nebenwohnsitze 25 m³ je Person und/oder Gebäude (der höhere Wert ist maßgeblich).

§ 11

Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Wertsicherung Gebühren

Die Gebührensätze unterliegen der Wertsicherung iSd § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF und werden mit Wirkung 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 13

Gebührenpflichtige, Gebührenschuld, Fälligkeit, Veränderungen

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der der Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet. Der Grundstückseigentümer haftet jedoch jedenfalls solidarisch.
- (2) Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Anschluss an der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten des Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinrichtung genommen (baulich getrennt) wird.
- (3) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserbereitstellungs-, Wasserverbrauchs- und die Wasserzählergebühr wird mit 01.01. bis 31.12. eines Jahres festgelegt. Die Jahresabrechnung wird mit der letzten Quartalsvorschreibung jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserverbrauchsgebühr wird auf Grund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheids bzw. der Zahlungsaufforderung derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr oder nur mehr teilweise zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Inkrafttreten und Ausserkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Kathrein am Off. vom 26. März 2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Ing. Manfred Straußegger

St. Kathrein am Off., 22. März 2024

angeschlagen am: 26.03.2024	um: 17 ³⁰ Uhr
abgenommen am: 04.04.2024	um: 11 ³⁰ Uhr

